

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gansel, Adler, Dr. Ahrens, Amling, Andres, Antretter, Bachmaier, Bahr, Becker (Nienberge), Becker-Inglau, Bernrath, Bindig, Blunck, Brück, Büchner (Speyer), Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Conradi, Dr. Däubler-Gmelin, Daubertshäuser, Diller, Dreßler, Duve, Egert, Dr. Ehmke (Bonn), Dr. Emmerlich, Erler, Ewen, Faße, Fischer (Homburg), Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Gilges, Dr. Götte, Graf, Großmann, Grunenberg, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Hasenfratz, Dr. Hauchler, Heistermann, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Ibrügger, Jahn (Marburg), Jaunich, Dr. Jens, Jung (Düsseldorf), Jungmann, Kiehm, Kirschner, Kißlinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Klose, Kolbow, Koltzsch, Koschnick, Kretkowski, Kühbacher, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Lohmann (Witten), Lutz, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Nagel, Dr. Nöbel, Odendahl, Oesinghaus, Oostergetelo, Opel, Dr. Osswald, Paterna, Peter (Kassel), Dr. Pick, Purps, Renger, Reuter, Rixe, Roth, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Scheer, Scherrer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schmude, Dr. Schöffberger, Schröer (Mülheim), Schütz, Seidenthal, Seuster, Sieler (Amberg), Singer, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Dr. Sonntag-Wolgast, Steiner, Steinhauer, Stiegler, Stobbe, Dr. Struck, Tietjen, Dr. Timm, Toetemeyer, Urbaniak, Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Waltemathe, Walther, Wartenberg (Berlin), Weiler, Weisskirchen (Wiesloch), Westphal, Weyel, Dr. Wieczorek, Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, von der Wiesche, Wimmer (Neuötting), Dr. de With, Würtz, Zander, Zeitler, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle

A. Problem

Die Kontrolle der Herstellung und des Handels mit Kriegswaffen ist gesetzlich unzureichend geregelt. Das gilt insbesondere beim Export von Kriegswaffen. Das Kriegswaffenkontrollgesetz weist zwar der Bundesregierung umfassende Kontrollrechte zu, es besteht aber keine Kontrolle darüber, ob die durch Artikel 26 Grundgesetz aufgegebene Kontrollpflicht tatsächlich erfüllt wird. Der Ermessensspielraum der Bundesregierung ist ungewöhnlich weit. Über seine Ausübung gibt es nur zufällige Informationen. Die Bun-

desregierung vertritt die Auffassung, daß „Angaben zu Rüstungsexporten aus politischen Gründen . . . nur ein begrenztes Maß an Publizität vertragen“. Eine vertrauliche Unterrichtung des Parlaments ist nach Umfang und Zeitpunkt in das Belieben der Bundesregierung gestellt. — Unter diesen Umständen gibt es keine politische Kontrolle, insbesondere keine durch öffentliche Diskussion.

Eine gerichtliche Kontrolle der Genehmigungspraxis der Bundesregierung ist weitgehend ausgeschlossen. Eine Klagebefugnis ist im wesentlichen nur für einen Antragsteller gegeben, dessen Antrag auf Herstellung oder Export einer Kriegswaffe abgelehnt wird. Eine Klagebefugnis gegenüber rechtswidrigen Genehmigungen besteht nicht.

Rechtswidrige Genehmigungen von Kriegswaffenexporten durch Amtsträger sind selbst dann nicht mit Strafe bedroht, wenn die Waffen bei einem Angriffskrieg Verwendung finden. Das Strafrecht kann also gerade in diesem Bereich seine präventive Wirkung nicht entwickeln.

Bei der Definition von Kriegswaffen ist zwar der Bundesrat auf dem Verordnungswege beteiligt, der Deutsche Bundestag aber ausgeschlossen.

Die Zunahme von Kriegswaffenproduktion und -export für Staaten, die in Spannungsgebieten liegen, geben gesetzgeberischen Maßnahmen zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle besondere Dringlichkeit.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bessere Kontrolle zugleich für Öffentlichkeit, Deutschen Bundestag und Justiz erreicht werden. Der Handlungsraum der Exekutive soll dabei nicht eingeschränkt werden, soweit er der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Bündnispflichten dient. Dazu werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Die Kriegswaffenliste kann nur durch Gesetz geändert werden. Die Versagungsgründe für die Genehmigung der Ausfuhr von Kriegswaffen werden durch eine Länderliste konkretisiert. Für bestimmte Fälle erhält die neu zu schaffende Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle eine Klagebefugnis, um eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen. Eine Strafvorschrift für einen Amtsträger, der grob pflichtwidrig eine Genehmigung erteilt, wird eingeführt. Die öffentliche Information soll durch den jährlichen Bericht des Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle verbessert werden.

C. Alternativen

Anstelle des Beauftragten könnte auch daran gedacht werden, bestehende parlamentarische Kontrollgremien mit der Kontrolle des Kriegswaffenexports zu beauftragen oder ein neues parlamentarisches Kontrollgremium zu schaffen.

D. Kosten

Die Institutionalisierung des Beauftragten verursacht dem Bund jährliche Kosten von ca. 0,5 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Kriegswaffenkontrolle

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungs-Nr. 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 Begriffsbestimmung

Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.“

2. Nach § 4 a wird folgender § 4 b neu eingefügt:

„§ 4 b Öffentliche Werbung für Kriegswaffen

Werbung in der Öffentlichkeit, insbesondere Anzeigenwerbung jeglicher Art, mit dem Ziel, Kriegswaffen zu verkaufen, ist verboten. Satz 1 gilt entsprechend für Werbung, mit der eine natürliche Person oder ein Unternehmen unter Hinweis auf seine Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von Kriegswaffen für sich wirbt.“

3. In § 6 Abs. 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Grund zu der Annahme besteht, daß die Kriegswaffen in ein Land verbracht werden sollen, das nicht in der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Länderliste) aufgeführt ist,

5. die Kriegswaffen zwar in ein Land der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Länderliste) verbracht werden sollen, aber Grund zu der Annahme besteht, daß die Kriegswaffen nicht zum Endverbleib in einem Land bestimmt sind, das in der Länderliste aufgeführt ist.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Nichtigkeit der Genehmigung

Eine entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 erteilte Genehmigung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 44 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nichtig.“

5. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Dritter Abschnitt neu eingefügt:

„DRITTER ABSCHNITT

Der Beauftragte des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle

§ 15 a Aufgabenkreis

Der Beauftragte kontrolliert als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere bei der Ausfuhr von Kriegswaffen, durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden des Bundes.

§ 15 b Amtsbefugnisse

Die in § 15 a genannten Behörden sind verpflichtet, den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Beauftragten ist unverzüglich nach Eingang eines Genehmigungsantrages eine Abschrift des Antrags zuzuleiten und vor Erteilung einer Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Befugnisse:

1. Er kann Auskunft und Akteneinsicht verlangen.
2. Ihm ist jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.
3. Bei Zweifelsfragen über das Vorliegen der Kriegswaffeneigenschaft kann er Bundesbehörden oder sonstige Stellen mit der Erstellung von Gutachten beauftragen.

§ 15 c Beanstandung

Stellt der Beauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet er dies gegenüber der Bundesregierung und fordert

zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Er unterrichtet gleichzeitig auch den Deutschen Bundestag, soweit es Geheimhaltungsgründe erfordern, anstelle des Deutschen Bundestages den Auswärtigen Ausschuß und den Verteidigungsausschuß.

§ 15 d Klagebefugnis

(1) Bei gegen § 6 Abs. 3 verstoßenden Genehmigungen kann der Beauftragte auf Aufhebung, Widerruf, Rücknahme oder Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen klagen und vorläufigen Rechtsschutz gegen deren Vollzug beantragen.

(2) In Verfahren, die die Erteilung, die Versagung, den Widerruf, die Rücknahme oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Genehmigung betreffen, kann er sich vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 e Berichtspflicht

(1) Der Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag und, soweit es Geheimhaltungsgründe erfordern, anstelle des Deutschen Bundestages dem Auswärtigen Ausschuß und dem Verteidigungsausschuß jährlich, erstmals zum . . . einen Tätigkeitsbericht. Der Bericht soll Empfehlungen enthalten, ob die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse zu ändern oder zu ergänzen ist. Der Bericht enthält Angaben über Umfang, Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegswaffenproduktion und des Kriegswaffenexports. Er kann darüber hinaus Empfehlungen zur Kriegswaffenkontrolle enthalten.

(2) Der Deutsche Bundestag, der Auswärtige Ausschuß oder der Verteidigungsausschuß kann jederzeit die Anwesenheit des Beauftragten verlangen.

§ 15 f Sonstige Bestimmungen

Bezüglich der Selbständigkeit, der Schweigepflicht, der Wahl, der Amtsverhältnisse, der Dienstpflichten und der Geschäftsführung bei Verhinderung gelten die Vorschriften der §§ 5, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5, §§ 15 und 16 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe sinngemäß, daß auch der Auswärtige Ausschuß die in § 13 Satz 2 und § 15 Abs. 4 Satz 1 genannten Rechte des Verteidigungsausschusses hat.

§ 15 g Besoldung

(1) Der Beauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe . . . einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen.

(2) Im übrigen finden die §§ 13 bis 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt."

6. Der bisherige Dritte Abschnitt wird neuer Vierter Abschnitt, der bisherige Vierte Abschnitt wird neuer Fünfter Abschnitt.

7. In § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer als Amtsträger oder als ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter seine Dienstpflichten aus den §§ 6 und 7 grob verletzt und dadurch

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.“

8. Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

„§ 16 a Strafbarkeit öffentlicher Werbung für Kriegswaffen

Wer unter Verstoß gegen § 4 b für Kriegswaffen wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

9. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird durch die Anlage 1 zu diesem Gesetz ersetzt.

10. Als Anlage (zu § 6 Abs. 3 Nr. 4) wird die Anlage 2 zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1

Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen bleiben für den Zeitraum ihrer bisherigen Geltung in Kraft, können aber nur nach Maßgabe dieses Gesetzes verlängert werden.

§ 2

Für die Fälle von Teil B XIII. der Kriegswaffenliste (Anlage 1) gilt die Zustimmung des Deutschen Bundestages als erfolgt, wenn bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bundeshaushalt Mittel für die Kriegswaffen bewilligt worden sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 1
 (zu Artikel 1 Nr. 9)

Anlage
 (zu § 1)

Kriegswaffenliste
Teil A

Kriegswaffen,
 die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union
 zu kontrollieren sind

(gemäß Protokoll Nr. III nebst Anlagen I bis IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom
 23. Oktober 1954 – BGBl. 1955 II S. 266 –, zuletzt geändert durch den Beschluß des
 Rates der Westeuropäischen Union vom 23. Januar 1985 – BGBl. 1986 II S. 1129)

Für die Begriffsbestimmung der Waffen der Nummern 1
 bis 6 gilt neben den für diese Nummern maßgebenden
 Bestimmungen der Anlagen II bis IV auch Satz 2 der
 Einleitung der Anlage II zum Protokoll Nr. III.

I. Atomwaffen

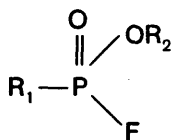
(vergleiche Anlage II Abschnitt I;
 Anlage IV Nummer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt II;
 Anlage IV Nummer 1 c)

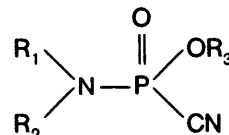
3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride
 (insbesondere Sarin) der Formel



R₁ bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester
 (insbesondere Tabun) der Formel

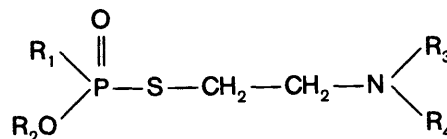


R₁ bedeutet eine Methylgruppe

R₂ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylamino-
 äthyl)-alkylester
 (Amitone) der Formel

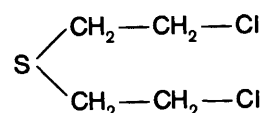


R₁ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

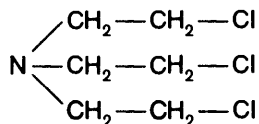
R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methylsubstituiert sein

- d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid
 (Schwefellost) der Formel



- e) 2,2',2''-Trichlortriäthylamin
(Stickstofflost) der Formel



und Gemische, die Stickstofflost enthalten

- f) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel
 $\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH} - \text{As} = \text{Cl}_2$

2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel
 $(\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH})_2 = \text{As} - \text{Cl}$

2,2',2''-Trichlortrivinylarsin der Formel
 $(\text{Cl} - \text{CH} = \text{CH})_3 = \text{As}$
(Lewisite)

4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt III;
Anlage IV Nummer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
- a) schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
 - b) andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte
6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

Teil B

Kriegswaffen,
die nur national kontrolliert werden

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:

1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
2. integrierte elektronische Kampfmittel,
3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14

16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe

und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung, *)
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre *)

*) Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschosß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Auffangtatbestand

62. Gegenstände, Stoffe und Organismen, die ausschließlich für die unter I bis VIII aufgeführten Kriegswaffen Verwendung finden können oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß sie zum Einbau in die unter I bis VIII aufgeführten Kriegswaffen bestimmt sind oder Bestandteil dieser Kriegswaffen werden sollen und deren Verwendungszweck ausschließlich militärischer Art ist.

XII. Fiktion

63. Konstruktionszeichnungen und sonstige Fertigungsunterlagen von Kriegswaffen sowie die zur Herstellung von Kriegswaffen bestimmten Produktionsmittel gelten als Kriegswaffen, wenn sie aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zwischen Ländern befördert werden sollen, die nicht in der Länderliste aufgeführt sind.

XIII. Ausnahmeregelung

64. Ist die Entwicklung oder Produktion einer Kriegswaffe mit Zustimmung des Deutschen Bundestages oder des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses zwischen der Bundesregierung und der Regierung eines anderen Landes vereinbart worden, so können Genehmigungen für Gegenstände, Stoffe und Organismen oder Produktionsmittel, Konstruktionszeichnungen oder sonstige Fertigungsunterlagen, die für diese Kriegswaffe bestimmt sind, auch dann erteilt werden, wenn sie in das andere Land und weiter in ein Land verbracht werden sollen, das nicht in der Länderliste aufgeführt ist.

Anlage 2 (zu Artikel 1 Nr. 10)

Anlage (zu § 6 Abs. 3 Nr. 4)

Länderliste

Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind [gemäß dem Abkommen vom 14. Dezember 1960 über die Orga-

nisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) — BGBl. 1961 II S. 1150] einschließlich der bis zum 1. Januar 1985 dem Abkommen beigetretenen Staaten.

Bonn, den 16. September 1988

Gansel
Adler
Dr. Ahrens
Amling
Andres
Antretter
Bachmaier
Bahr
Becker (Nienberge)
Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Blunck
Brück
Büchner (Speyer)
Bulmahn
Catenhusen
Conrad
Conradi
Dr. Däubler-Gmelin
Daubertshäuser
Diller
Dreßler
Duve
Egert
Dr. Ehmke (Bonn)
Dr. Emmerlich
Erler
Ewen
Faße
Fischer (Homburg)
Fuchs (Verl)
Gerster (Worms)
Gilges
Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Hämmerle
Dr. Hartenstein
Hasenfratz
Dr. Hauchler
Heistermann
Heyenn
Hiller (Lübeck)
Dr. Holtz

Horn
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich
Dr. Jens
Jung (Düsseldorf)
Jungmann
Kiehm
Kirschner
Kißlinger
Klein (Dieburg)
Dr. Klejdzinski
Klose
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Lennartz
Lohmann (Witten)
Lutz
Luuk
Dr. Martiny
Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Nagel
Dr. Nöbel
Odendahl
Oesinghaus
Oostergetelo
Opel
Dr. Osswald
Paterna
Peter (Kassel)
Dr. Pick
Purps
Renger
Reuter
Rixe
Roth
Schäfer (Offenburg)
Schanz

Dr. Scheer
Scherrer
Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöffberger
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Seuster
Sieler (Amberg)
Singer
Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Dr. Sonntag-Wolgast
Steiner
Steinhauer
Stiegler
Stobbe
Dr. Struck
Tietjen
Dr. Timm
Toetemeyer
Urbanik
Vahlberg
Verheugen
Voigt (Frankfurt)
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)
Weiler
Weisskirchen (Wiesloch)
Westphal
Weyel
Dr. Wieczorek
Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
von der Wiesche
Wimmer (Neuötting)
Dr. de With
Würtz
Zander
Zeitler
Zumkley
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

1. Artikel 26 GG betont die Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Dazu heißt es bei Maunz/Dürig/Herzog: „Artikel 26 enthält mit seiner Verurteilung des Angriffskrieges und seiner Regelung der Kriegswaffenproduktion usw. eine feierliche Bekundung des Friedenswillens des deutschen Volkes und eine verfassungsrechtliche Sicherung eines völkerrechtsfreundlichen (und zwar eines völkerfriedensrechtsfreundlichen) Verhaltens der Bundesrepublik und ihrer Organe.“

Artikel 26 Abs. 1 GG erklärt Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, für verfassungswidrig. Dem Gebot des Grundgesetzes entsprechend sind derartige Handlungen unter Strafe gestellt worden.

Artikel 26 Abs. 2 GG enthält das Verfassungsgebot zur Kriegswaffenkontrolle: „Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Das Grundgesetz hat damit dem Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen, im einzelnen zu regeln, was eine Kriegswaffe ist, wie das Genehmigungsverfahren zu gestalten ist und welches Entscheidungsermessen der Bundesregierung zugestanden werden soll. Dadurch, daß der Bundesregierung als Spitze der Exekutive die Genehmigungsverantwortung zugewiesen wird, hat der Verfassungsgeber deutlich gemacht, daß zur Kriegführung bestimmte Waffen eine besonders hervorgehobene rechtliche und politische Bedeutung haben.

Absatz 2 geht insofern über Absatz 1 des Artikels 26 GG hinaus, als er ein Kriegswaffenkontrollrecht auch für eine Rüstung für ausschließliche Zwecke der Verteidigung beinhaltet. — Als Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 GG ist „das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ vom 20. April 1961 beschlossen worden — KWG.

2. Der hervorgehobenen Bedeutung des Umgangs mit Kriegswaffen muß durch eine entsprechend wirksame Kontrolle Rechnung getragen werden. Diese Kontrolle hat erhebliche Lücken: Zum einen verweist § 1 KWG zur Definition der Kriegswaffen auf die Kriegswaffenliste, die wiederum durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aber ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages, geändert werden kann. Die Definitionsmacht bezüglich der Kriegswaffeneigenschaft — ein zentraler Punkt beim Umgang mit Kriegswaffen — liegt somit faktisch nicht in den Händen des Deutschen Bundestages. Zum anderen können derzeit Genehmigungsverfahren und Genehmi-

gungspraxis weder parlamentarisch noch gerichtlich ausreichend kontrolliert werden. Dies ist unbefriedigend, denn nicht nur der ungenehmigte Umgang mit Kriegswaffen, auch der genehmigte Umgang mit Kriegswaffen, insbesondere der Export, sind an den Geboten des Artikels 26 GG zu messen.

3. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, diese beiden Lücken zu beseitigen, indem er die Änderung der Kriegswaffenliste nur durch Gesetz ermöglicht, die Ausfuhrbestimmungen durch eine Länderliste konkretisiert, Genehmigungen bei gravierenden Verstößen als nichtig erklärt, eine Strafvorschrift für Amtsträger schafft und die Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle einführt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1 Nr. 1**

Durch die Änderung des § 1 KWG wird sichergestellt, daß eine Änderung der Kriegswaffenliste und damit der Definition der Kriegswaffeneigenschaft nur durch Gesetz erfolgen kann. Die Gefahr mangelnder Flexibilität gegenüber einer Änderung im Verordnungswege besteht nicht, da technische Veränderungen nicht so schnell vonstatten gehen, daß eine Reaktion darauf im Gesetzeswege zu spät käme. Dem trägt auch der der Kriegswaffenliste hinzugefügte Auffangtatbestand Rechnung.

Die bisherige Regelung hat nur selten zur Veränderung der Kriegswaffenliste geführt. Es kann davon ausgegangen werden, daß sie den gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse, technologischer Entwicklungen und Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr entspricht. Die Anpassung der Kriegswaffenliste an solche Veränderungen soll in Zukunft dadurch gewährleistet werden, daß der Beauftragte des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle verpflichtet wird, dem Deutschen Bundestag jährlich die erforderlichen Empfehlungen zu machen (vgl. § 15e des Entwurfs).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Rüstungswirtschaft setzt zur Förderung der Akzeptanz ihrer Produkte zunehmend eine aggressive Werbung ein. Sie appelliert an die Gefühle von Stärke, Überlegenheit, Rücksichtslosigkeit und Abenteuerlust und verharmlost Krieg und Waffenhandel. Eine solche Werbung ist mit der durch das Grundgesetz statuierten Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

Schon in Friedenszeiten kann das Gefahrenbewußtsein im Umgang mit Kriegswaffen verringert werden, die rechtliche und moralische Verantwortbarkeit des Einsatzes von Kriegswaffen wird verdrängt. Vor solchen von der Werbung geförderten Abstumpfungsprozessen sind insbesondere Jugendliche und junge Soldaten zu schützen.

Da Kriegswaffen nur mit staatlicher Genehmigung produziert, befördert und überlassen werden können und als Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nur staatliche Stellen in Frage kommen, gibt es für die öffentliche Werbung für Kriegswaffen auch keine ökonomische Begründung. Die rechtlich geregelten Beschaffungsverfahren beruhen darauf, daß Kriegswaffen auf der Grundlage interner und oft geheimer Information und meist nach staatlich geförderter Entwicklung beschafft werden und nicht durch eine freie, durch Werbung beeinflussbare Auswahl aus einem Marktangebot. — Der nichtöffentlichen Information steht aber ein Verbot öffentlicher Werbung für Kriegswaffen nicht entgegen.

Soweit nicht für, sondern mit Kriegswaffen geworben wird, indem der Werbende auf seine Beteiligung an Produktion oder Vertrieb von Kriegswaffen hinweist, ist ein Verbot der öffentlichen Werbung ebenfalls erforderlich. Auch eine solche Werbung verharmlost die Gefahren von Krieg und Kriegswaffen und ist nicht mit der Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die zwingenden Versagungsgründe in § 6 Abs. 3 KWG werden ergänzt. Die neue Nummer 4 beschränkt den Ermessensspielraum der Bundesregierung für Genehmigungen auf die in der Länderliste aufgeführten Länder. Solche Beschränkungen sind bisher im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts insbesondere für die Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts geregelt. Es ist aber sinnvoll, daß die Beschränkungen schon bei der Produktion und nicht erst beim Export greifen, damit sich die Bundesregierung nicht vermeidbaren außenpolitischen und wirtschaftlichen Sachzwängen aussetzt.

Die Länderliste wird Teil des Gesetzes. Die Veränderung der Länderliste ist damit nur noch durch eine Entscheidung des Parlaments möglich. Nach Artikel 1 Abs. 2 GG ist das Parlament bei einer Entscheidung gehalten, der Lage der Menschenrechte im jeweiligen Land Rechnung zu tragen. Aber auch entwicklungspolitische Kriterien sind legitim. Aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes ergibt sich, daß Waffenexporte in Länder nicht zulässig sind, wenn die Gefahr besteht, daß sie zu friedensstörenden Handlungen verwendet werden (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 KWG). — Im übrigen bleibt die Bundesregierung auch bei Waffenexporten in Länder der Länderliste durch § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 KWG in ihrem Ermessensspielraum beschränkt.

Die neue Ziffer 5 soll sicherstellen, daß die Kriegswaffenkontrolle nicht dadurch unterlaufen wird, daß ein Land der Länderliste nur als Durchgangsstation für

Exporte in andere Länder benutzt wird. Die Bundesregierung muß deshalb ihre Genehmigungen für Exporte in Länder der Länderliste mit einer Endverbleibsklausel versehen. Die vorgeschlagene Fassung der Nummer 5 ist erforderlich, um zu verhindern, daß Antragsteller und Erwerber Endverbleibspflichten nur zum Schein übernehmen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Hier wird bestimmt, daß Verstöße gegen zwingende Versagungsgründe in § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 KWG die Nichtigkeit der Genehmigung zur Folge haben. Damit wird ein effektiveres Verwaltungshandeln und ein schnellerer Zugriff der Verwaltungsbehörden ermöglicht. Sie sind erforderlich, weil die Organe der Bundesrepublik Deutschland nur im Souveränitätsbereich der Bundesrepublik Deutschland einen rechtswidrigen Export von Kriegswaffen in eigener Zuständigkeit verhindern können.

Die Nichtigkeit der Genehmigungen führt zur Strafbarkeit, wenn Beteiligten bekannt gewesen ist, daß eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 nicht hätte erteilt werden dürfen. Solche Folgen sind in Anbetracht der klaren Versagungskriterien in § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 eine sinnvolle und notwendige Konsequenz.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5

Um den Deutschen Bundestag und die Gerichte besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Genehmigungspraxis zu kontrollieren, soll die Institution des Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle geschaffen werden. Vorbild dafür sind der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz.

Schon die bisherige Fassung des Kriegswaffenkontrollgesetzes beschränkt den Ermessensspielraum der Bundesregierung bei Genehmigungen im erheblichen Umfang. Es gibt aber kaum eine Möglichkeit der Kontrolle, ob sich die Bundesregierung an diese Beschränkungen hält. Eine gerichtliche Kontrolle ist nur dann möglich, wenn ein Antragsteller klagt, weil eine Genehmigung nicht erteilt worden ist. Bei einer im Einverständnis mit dem Antragsteller erteilten rechtswidrigen Genehmigung fehlt es an einer gerichtlichen Kontrolle, weil kein klagebefugter Kläger vorhanden ist. In Zukunft soll diese Klagebefugnis durch den Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle wahrgenommen werden. Eine Klage gegen die Bundesregierung soll aber nach Möglichkeit vermieden werden. Insbesondere soll vermieden werden, daß die Beziehungen Bundesregierung zu anderen Staaten gestört oder unnötig belastet werden. Deshalb soll der Beauftragte Vorinformationen erhalten und Beanstandungen auf vertraulichem Wege geltend machen können.

Die parlamentarische Kontrolle soll insbesondere durch den Bericht des Beauftragten an den Deutschen Bundestag gewährleistet werden. Die Veröffentli-

chung des Berichtes soll dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, die Entwicklung der Kriegswaffenproduktion und des Kriegswaffenexportes zu diskutieren und zu kontrollieren. Es ist darauf verzichtet worden, die Anforderungen an den Bericht weiter zu präzisieren. Der Deutsche Bundestag muß aber mit dem Bericht die Erwartung verbinden, ausführlicher und zuverlässiger über die Genehmigungspraxis der Bundesregierung informiert zu werden, als dies bisher durch gelegentliche Auskünfte der Bundesregierung oder durch die Veröffentlichungen internationaler Institute der Fall gewesen ist. Im Lichte der Erfahrungen mit den Berichten wird zu entscheiden sein, ob der Deutsche Bundestag oder die zuständigen Ausschüsse Richtlinien für den Bericht beschließen sollen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Bestimmung des § 16 Kriegswaffenkontrollgesetz richtet sich bisher nicht gegen Amtsträger, die die Genehmigung erteilen. Nach der Ratio des Artikels 26 GG soll aber nicht nur der ungenehmigte Umgang mit Kriegswaffen untersagt werden, vielmehr gilt es auch in größtmöglichem Umfang sicherzustellen, daß keine pflichtwidrigen Genehmigungen erteilt werden. Gerade solche Genehmigungen würden gegen den Friedensauftrag des Grundgesetzes verstoßen.

Der neueingefügte Absatz 6 des § 16 sieht deshalb eine Strafvorschrift für Amtsträger vor. Dabei löst nur eine grobe Dienstpflichtverletzung die Strafbarkeit aus (vgl. § 325 Abs. 4 StGB) und diese Dienstpflichtverletzung muß erfolgsqualifiziert sein. Die Folgen sind in Anlehnung an § 34 Außenwirtschaftsgesetz ausgestaltet.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9

Anlage 1

Die Kriegswaffenliste wird ergänzt um einen Auffangtatbestand (Nummer XI) und eine gesetzliche Fiktion (Nummer XII), um Kooperations- und Umgehungsge-
schäfte besser erfassen zu können. Eine Ausnahmeregelung ist insbesondere aus bündnispolitischen Gründen erforderlich (Nummer XIII).

Zu XI. (62)

Mit dem Auffangtatbestand soll verhindert werden, daß die Produktion von Teilen von Kriegswaffen und der Handel mit ihnen dem Genehmigungsverfahren des Kriegswaffenkontrollgesetzes entzogen werden. Es würde der Zielsetzung des Artikels 26 GG widersprechen, wäre die Herstellung einer Kriegswaffe außerhalb der Genehmigungszuständigkeit der Bundesregierung z. B. im Ausland durch den Zusammenbau einzelner Teile möglich, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen. Die friedenspolitische Zielsetzung des Artikels 26 weist über den Geltungsbereich des Grundgesetzes hinaus. Deshalb sind schon nach dem geltenden § 4a KWG auch Auslandsgeschäfte

über Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, genehmigungspflichtig.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf Teile von Kriegswaffen und nicht auf Teile, die bei Rüstungsgütern Verwendung finden. Solche Verwendungen verbleiben im Regelungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes. — Die Vorschrift soll insbesondere nicht Produktion und Export von Teilen gefährden, die für einen nicht-militärischen Zweck bestimmt sind. Auch Teile, die aus einer militärischen Produktion stammen, aber einer zivilen Verwendung zugeführt werden sollen, fallen deshalb nicht unter die Vorschrift.

Die erste Alternative enthält eine enge objektive Zweckbestimmung. In der zweiten Alternative sind die Angaben des Antragstellers zugrunde zu legen. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, sie nachzuprüfen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß eine Verwendung als Teil einer Kriegswaffe beabsichtigt ist. Es ist also für eine zwingende Versagung einer Genehmigung nicht ausreichend, daß eine Verwendung als Teil einer Kriegswaffe nicht auszuschließen ist.

Zu XII. (63)

Produktionsmittel, Konstruktionszeichnungen und sonstige Fertigungsunterlagen für Kriegswaffen fielen bisher unter den Regelungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes. Es entspricht aber der Zielsetzung des Artikels 26, sie ebenfalls den schärferen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes zu unterwerfen, wenn sie ausschließlich für die Produktion von Kriegswaffen Verwendung finden können. Diese enge Formulierung knüpft mit dem Wort „eigens“ an den Brüsseler Vertrag über die WEU an (Präambel zu Anlage III des Protokolls Nr. III). Insoweit kann von einer schon in Geltung gewesenen Rüstungskontrollmaßnahme ausgegangen werden.

Zu XIII. (64)

Die Ziffern 62 und 63 gelten auch, wenn aus der Bundesrepublik Deutschland eine Zulieferung aus dem Ausland erfolgen soll, um dort eine Kriegswaffe zusammenzubauen (Teilproduktion in der Bundesrepublik Deutschland) oder sie dort ganz oder teilweise zu produzieren (Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland). Damit wird verhindert, daß durch Komponenten- oder Know-how-Export die Kriegswaffenkontrolle unterlaufen wird und ein weiterer Export in Drittländer erfolgt, die nicht in der Länderliste enthalten sind. Der Export von Kriegswaffen aus privater Koproduktion deutscher und ausländischer Rüstungsunternehmen soll auf den Endverbleib in den Ländern der Länderliste beschränkt bleiben.

Die gemeinsame Entwicklung und Produktion von Kriegswaffen kann aber mit Rüstungsunternehmen aus Staaten der NATO bzw. der WEU bündnispolitisch erwünscht oder notwendig sein. Dabei wird es schwierig sein, das Kriegswaffenkontrollgesetz außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung zu bringen. Die Ausnahmeregelung

soll deshalb dann gelten, wenn die Koproduktion von der Bundesregierung mit der Regierung eines verbündeten Landes vereinbart worden ist. Der Zielsetzung von Artikel 26 GG entsprechend muß auch in solchen Fällen versucht werden, eine restriktive Waffenexportpolitik zu wahren. Dies wird unter Abwägung aller sicherheits- und bündnispolitischen Aspekte in der konkreten Vertragsgestaltung zu erfolgen haben. Um die parlamentarischen Kontrollen sicherzustellen, ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages oder der zuständigen Ausschüsse erforderlich. Die Bundesregierung ist deshalb gehalten, bei einem Gemeinschaftsprogramm die Zustimmung zu dem Vertrag einzuholen. Die haushaltsrechtliche Zustimmung des Parlaments ist in Zukunft nicht ausreichend. — Das vorgeschlagene Verfahren entspricht dem Zustimmungsverfahren bei der Verteidigungshilfe nach dem NATO-Vertrag.

Die Abschnitte XI bis XIII unterscheiden damit zwischen der rein privatwirtschaftlichen Rüstungskoope-ration (Beschränkung für den Export in Drittländer auf die Länderliste) und der Kooperation durch Regierungsvereinbarungen (bündnispolitischer Ermessensspielraum für den Export in weitere Länder mit parlamentarischer Mitwirkung).

8. Zu Artikel 1 Nr. 10

Anlage 2

Als Länderliste werden die Mitgliedstaaten der OECD vorgeschlagen. Diese Staaten sind entweder mit der Bundesrepublik Deutschland verbündet oder ihr

durch politische, soziale und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten besonders eng verbunden. Sie sind Rechtsstaaten und demokratisch regiert. Sie zeichnen sich durch die Wahrung der Menschenrechte aus. Sie liegen nicht in Spannungsgebieten, und sie gehören nicht zu den unterentwickelten Ländern.

Problematisch ist allerdings in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Türkei in die Länderliste. Zur Regierungsform und Menschenrechtssituation der Türkei hat der Deutsche Bundestag in den vergangenen Jahren mehrfach kritisch Stellung nehmen müssen. Die Türkei ist allerdings Mitglied der NATO mit allen Rechten und Pflichten. Der Deutsche Bundestag hat sich auch in den vergangenen Jahren mehrheitlich entschieden, aus Mitteln des Bundeshaushaltes der Türkei im Rahmen des NATO-Vertrages Verteidigungshilfe zu gewähren. Über den Kriegswaffenexport an die Türkei ist deshalb mit parlamentarischer Zustimmung entschieden worden. Es erscheint daher nicht sinnvoll, die Türkei aus der Länderliste herauszunehmen, solange nicht neue Entwicklungen es erforderlich machen.

9. Zu Artikeln 2 und 3

Artikel 2 enthält Übergangsbestimmungen; Artikel 3 die Regelung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

